



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2015  
(OR. en)

10731/15

MI 478  
ENT 157  
COMPET 360  
DELECT 86

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 4550 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Belüftungskanälen und -rohren zur Belüftung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4550 final.

---

Anl.: C(2015) 4550 final

Brüssel, den 8.7.2015  
C(2015) 4550 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.7.2015**

**über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der  
Leistungsbeständigkeit von Belüftungskanälen und -rohren zur Belüftung im Einklang  
mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchzuführen.

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Kommission zu informieren, wenn eine Europäische Technische Bewertung beantragt wird, für die ein Europäisches Bewertungsdokument zu erstellen ist. Nach Artikel 21 Absatz 3 ist es an der Kommission zu entscheiden, ob ein geeigneter Beschluss der Kommission (oder ein delegierter Rechtsakt im Rahmen der genannten Verordnung) für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte, für die das auszuarbeitende Europäische Bewertungsdokument gelten soll, vorliegt; ferner ist es an ihr, Artikel 28 anzuwenden, falls noch kein derartiger Beschluss vorliegt.

Für Belüftungskanäle und -rohre liegt noch kein geeigneter Beschluss zur Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor. Auch die Europäische Organisation für technische Bewertungen (EOTA) führte dies als Begründung dafür an, dass ein Antrag auf Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für diese Produkte gestellt wird, der auch einen Vorschlag für die Auswahl dieser Systeme umfasst.

Nach Artikel 28 Absatz 2 ist bei dieser Auswahl dem für die Hersteller jeweils am wenigsten aufwendigen System der Vorzug zu geben, wobei allen einschlägigen Anforderungen Rechnung getragen wird. Unter den derzeitigen Umständen zeigte sich aufgrund der über das Verhalten der betreffenden Produkte im Verlauf ihrer Lebensdauer gewonnenen Erfahrungen, dass die Bewertung ihrer Leistungsbeständigkeit vor dem Inverkehrbringen durch Dritte erfolgen sollte, dass aufwendigere Systeme aber nicht als notwendig zu erachten sind. Diese Aspekte veranlassten die Kommission System 3 nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im vorliegenden Beschlussentwurf für alle Wesentlichen Merkmale der betreffenden Produkte mit Ausnahme des Brandverhaltens auszuwählen.

Außerdem sollte in Bezug auf das Brandverhalten die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 auch für diese Produkte als angemessen betrachtet werden. In diesem Teil sollte jedoch in den Tabellen des Anhangs II auf eine Formulierung zurückgegriffen werden, die von dem in den vorangegangenen Entscheidungen der Kommission über die Bescheinigung der Konformität nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie) verwendeten Ansatz abweicht, da nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU)

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Nr. 305/2011 die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit festzulegenden Systeme nur anhand der Familien von Bauprodukten oder in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale differenziert werden können. Für eine Unterscheidung zwischen Situationen, in denen im Hinblick auf das Brandverhalten jeweils das System 1, 3 oder 4 auszuwählen ist, stellt somit die Bezugnahme auf verschiedene Unterfamilien von Produkten die einzige Vorgehensweise dar. Diese Unterscheidungen sollten ferner klar und eindeutig formuliert sein und keine Unterfamilien der gesamten Produktfamilie ausschließen, die unter den Beschlussentwurf gemäß der Definition in Anhang I fällt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen am 3. Oktober 2014 erörtert und zwischen dem 19. September und dem 17. Oktober 2014 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch delegierte Rechtsakte der Kommission festzulegen, die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwenden sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Kommission zu informieren, wenn eine Europäische Technische Bewertung beantragt wird, für die ein Europäisches Bewertungsdokument zu erstellen ist. Nach Artikel 21 Absatz 3 ist es an der Kommission zu entscheiden, ob ein geeigneter Beschluss der Kommission (oder ein delegierter Rechtsakt im Rahmen der genannten Verordnung) für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte, für die das auszuarbeitende Europäische Bewertungsdokument gelten soll, vorliegt; ferner ist es an ihr, Artikel 28 anzuwenden, falls noch kein derartiger Beschluss vorliegt. Für Belüftungskanäle und -rohre liegt noch kein geeigneter Beschluss zur Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gibt die Kommission nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Angesichts dieser Bestimmungen sowie der Erfahrungen, die über das Verhalten der betreffenden Familie von Bauprodukten und deren Verwendung gewonnen wurden, sollte im vorliegenden Beschlussentwurf System 3 als das am wenigsten aufwendige System für zur Belüftung in Bauwerken vorgesehene Belüftungskanäle und -rohre in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens festgelegt werden. In Bezug auf das Brandverhalten sollte die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 als angemessen betrachtet werden, wobei die Differenzierung auf der Grundlage der Unterscheidung eigener Unterfamilien dieser Produkte erfolgt.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Beschluss ist für die bereits eingeleitete Annahme und Verwendung des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments erforderlich. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass der Beschlussentwurf den Interessen der Bauwirtschaft insgesamt gerecht wird.

## DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2015

### über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Belüftungskanälen und -rohren zur Belüftung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von zur Belüftung in Bauwerken vorgesehenen Belüftungskanälen und -rohren sollte in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchgeführt werden.
- (2) Es ist daher festzustellen, welche Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auf zur Belüftung in Bauwerken vorgesehene Belüftungskanäle und -rohre anwendbar sind. Dadurch sollte für die Hersteller ein effizienterer Zugang zum Binnenmarkt erschlossen und ein Beitrag zu größerer Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft insgesamt geleistet werden.
- (3) Dieser Beschluss sollte nur für Produkte gelten, die nicht unter andere einschlägige Rechtsakte der Union fallen. Somit sollte er nicht für Kanäle und Rohre gelten, die für ortsfeste Brandbekämpfungssysteme verwendet werden, da diese bereits durch die Entscheidung 96/577/EG der Kommission<sup>3</sup> und die Entscheidung 1999/472/EG der Kommission<sup>4</sup> abgedeckt werden –

---

<sup>2</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>3</sup> Entscheidung 96/577/EG der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend ortsfeste Brandbekämpfungssysteme (ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 44).

<sup>4</sup> Entscheidung 1999/472/EG vom 1. Juli 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 42).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dieser Beschluss gilt für die in Anhang I aufgeführten zur Belüftung in Bauwerken vorgesehenen Belüftungskanäle und -rohre.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Produkte werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der in Anhang II festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 8.7.2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*